

# Einkaufsbedingungen

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen an Schmidt Aufzüge Medebach GmbH- SAM

1. **Bestellung:** Die Bestellungen der Schmidt Aufzüge Medebach GmbH („SAM“) erfolgen schriftlich und haben nur in dieser Form Gültigkeit. Für unsere Bestellungen sind grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Bedingungen maßgebend. Hiervon abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil.
2. **Auftragsbestätigung:** Die Bestellung ist SAM umgehend schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss jedoch spätestens zehn Tage nach Bestelldatum bei SAM vorliegen. Kann der Lieferant den gewünschten Liefertermin nicht bestätigen, so hat er SAM dieses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. SAM kann dann zwischen einer Verlängerung der Lieferfrist und dem Rücktritt wählen. Dem Lieferanten stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegenüber SAM zu.
3. **Liefertermine:** Als Liefertermin gilt der Zeitpunkt, zu dem die Ware an dem von SAM genannten Lieferort eintrifft. Als Wareneingang gelten nur Waren, die qualitativ und quantitativ einwandfrei sind. Für eventuelle Qualitätsbeanstandungen behält sich SAM eine Frist von zwei Wochen nach Eingang der Ware am Lieferort vor. Zu früh gelieferte Sendungen werden nur in Ausnahmefällen angenommen. In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsvalidierung entsprechend der von uns vorgeschriebenen Lieferwoche. Teillieferungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen von SAM akzeptiert.
4. **Lieferung:** Lieferungen sind an den in der jeweiligen Bestellung von SAM ausgewiesenen Lieferort zu richten. Die Lieferung hat in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Jede Lieferung hat mit Lieferschein unter Angabe der Bestellnummer, der Firma des Lieferanten, Stückzahl, Beschreibung der Ware ggf. SAM-Teilnummer und Gewicht an die von uns genannte Versandanschrift zu erfolgen. Kosten einer Falschlieferung trägt der Lieferant.
5. **Rechte wegen Sachmängel:** Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 434 ff. BGB und §§ 634 ff. BGB. Für Lieferungsgegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- und Betriebsanweisungen bei der Anlieferung ohne Aufforderung gesondert an uns einzusenden. Es ist uns anzugeben, für welche Bestellung sie bestimmt sind. Im Unterlassungsfall haftet der Lieferant auch für solche Mängel, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen werden.
6. **Produkthaftung:** Der Lieferant sichert folgendes zu: Das Produkt ist einwandfrei und zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ohne Einschränkung geeignet. Darüber hinaus weist es keine besonderen Handhabungs- oder Benutzungsrisiken auf. Die Beweislast trägt der Lieferant. Sollte das gelieferte Produkt dennoch fehlerhaft sein, haftet der Lieferant hierfür. Das gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, in den Fällen, in denen SAM nach den Grundsätzen des ProdHaftG in Anspruch genommen wird. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen diese Risiken angemessen zu versichern. SAM kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.
7. **Zeichnungen:** Die dem Lieferanten übergebenen oder übersandten Zeichnungen, Skizzen und Muster sowie sonstige Konstruktions- und Fertigungsunterlagen sind Eigentum der Firma SAM. Sie dürfen weder kopiert, vervielfältigt, anderweitig gebraucht, noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Änderungen an Zeichnungen oder an Material-Spezifikationen dürfen nur von SAM vorgenommen werden.
8. **Rechte Dritter:** Der Lieferant sichert im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens zu, dass durch die gewerbliche Verwertung der von ihm an SAM gelieferten Waren weder in- noch ausländische Schutzrechte Dritter verletzt werden und verpflichtet sich, SAM den Schaden zu ersetzen, der SAM aus einer solchen Verletzung von Schutzrechten entsteht.
9. **Verpackung:** Die Materialien der Verpackung müssen den jeweils gültigen Abfall- und Umweltschutzvorschriften entsprechen.
10. **Recycling:** Die Lieferung von Gegenständen an SAM unterliegt den jeweils gültigen gesetzlichen Recycling-Vorschriften. Der Lieferant hat insbesondere seinen Rückführungspflichten nach der Verpackungs- und Elektronik-Schrottverordnung nachzukommen.
11. **Transportversicherung:** Es ist Angelegenheit des Lieferanten, in jedem Fall zu prüfen, ob und in welchem Umfang die versandten Güter zu versichern sind. Versäumt der Lieferant die Klärung dieser Frage, so fallen ihm alle daraus entstehenden Nachteile zur Last. Der Abschluss von besonderen Transportversicherungen, deren Kosten nicht vom Lieferanten getragen werden, bedarf der schriftlichen Zustimmung von SAM.
12. **Transport:** Der Lieferant hat den frachtgünstigsten Weg zu wählen und die richtigen Frachtbriefdeklarationen vorzunehmen. Versand durch Luftfracht bedarf unserer schriftlichen Genehmigung in jedem Fall. Bei Lieferverzögerung trägt der Lieferant die Mehrkosten, die durch notwendig werdenden beschleunigten Versand entstehen.
13. **Preise und Zahlungsbedingungen:** Alle in der Bestellung genannten Preise sind fest und erfahren keinerlei Änderungen. Die Zahlungen erfolgen, falls nicht andere Bedingungen in schriftlicher Form vereinbart sind, innerhalb von 21 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.
14. **Rechnungen:** Die Rechnungen sind entsprechend der Bestellung unter Angabe der Bestellnummer sowie unter Beifügung des Lieferscheins an die SAM zu schicken, wenn nicht auf der Bestellung etwas anderes durch SAM vermerkt wird. Beanstandungen der Lieferungen berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten.
15. **Modelle und Werkzeuge:** Modelle und sonstige Hilfsmittel, welche wir stellen, bleiben unser Eigentum. Dies gilt auch für von uns beigestellte Materialien, Werkzeuge, Vorrichtungen und Messgeräte. Mit Ausnahme der Modelle sind uns dieselben nach Beendigung des Auftrages unaufgefordert und unverzüglich zurückzusenden, sofern keine anderen Weisungen schriftlich erteilt sind.
16. **Gerichtsstand:** Gerichtsstand ist Medebach. Soweit das Amtsgericht zuständig ist, ist Gerichtsstand das Amtsgericht Arnsberg.
17. **Erfüllungsort:** Erfüllungsort für die Lieferung ist die auf der Bestellung vermerkte Lieferadresse.
18. **Datenschutz:** Die Produkte und/ oder Leistungen, die zur Verfügung gestellt werden, können dazu führen, dass personenbezogene Daten erfasst werden. SAM und der Lieferant werden die anzuwendenden Datenschutzgesetze einhalten. Im Weiteren wird auf die Datenschutzerklärung von SAM verwiesen, die unter der Internetadresse <https://www.sam-aufzuege.de/datenschutz/> zu finden ist.
19. **Geschäftsethik:** Der Lieferant verpflichtet sich, folgenden Personenkreisen weder direkt noch indirekt Geld oder Wertgegenstände zu zahlen, anzubieten oder zu versprechen:
  - (a) Personen, Unternehmen oder Körperschaften auf Anweisung von oder in Absprache mit SAM oder verbundenen Unternehmen oder Geschäftsführern, leitenden Angestellten oder Mitarbeitern von SAM oder verbundenen Unternehmen oder
  - (b) politischen Parteien oder ihren Funktionären, Kandidaten für politische Ämter oder leitenden Angestellten oder Mitarbeitern von Regierungen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen oder im Namen einer Regierung oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Einrichtung tätigen Personen, für folgende Zwecke:
    - (i) Beeinflussung von Handlungen oder Entscheidungen der betreffenden Parteien, Funktionäre, Kandidaten, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Personen in ihrer jeweiligen Dienstfunktion; oder
    - (ii) Verleiten der betreffenden Parteien, Funktionäre, Kandidaten, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Personen dazu, dass sie ihren Einfluss bei Regierungen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen für Zwecke der Bestimmung oder Beeinflussung von Handlungen oder Entscheidungen der betreffenden Regierungen oder Einrichtungen nutzen, um den Absatz von Produkten oder Dienstleistungen der SAM zu fördern oder die SAM anderweitig in jeglicher Hinsicht ihrer Geschäftstätigkeit zu unterstützen;
    - (c) SAM oder verbundenen Unternehmen oder deren Geschäftsführern, leitenden Angestellten oder Mitarbeitern der SAM.SAM kann diesen Vertrag bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch den Lieferanten mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.
20. In Anwendung der **ILO-Übereinkommen 138 und 182** (Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999) verbietet SAM jeglichen Einsatz von Kinderarbeit in seinen Unternehmen. Es sind lediglich rechtmäßige Ausbildungsverhältnisse, Praktika und ähnliche Ausbildungsprogramme zulässig. Zudem kauft SAM bei Lieferanten, die sich der Kinderarbeit bedienen, keine Waren oder Dienstleistungen ein. Der Lieferant versichert, dass sich die von ihm weltweit kontrollierten Betriebsgesellschaften, Unternehmensbereiche und anderen Geschäftseinheiten nicht der Kinderarbeit bedienen werden, um ihren Kunden Waren und Dienstleistungen anzubieten. SAM kann diesen Vertrag bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch den Lieferanten mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.
21. **Einhaltung internationaler Handelsvorschriften**
  - 21.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, alle relevanten Vorschriften, die den Export, den Import, Sanktionen, oder sonstige Handelsvorschriften oder -genehmigungen betreffen (im Folgenden „Exportbestimmungen“) zu beachten. Des Weiteren wird jede Vertragspartei, die Technologie, Ware, technische Daten, Software, Güter und sonstige Leistungen (einschließlich Produkte, die daraus hergeleitet sind), Informationen oder sonstiges, welche geltenden Exportbestimmungen unterliegen, diese Exportbestimmungen bzw. Richtlinien und Gesetze beachten.
  - 21.2 Die Vertragsparteien werden Waren, technische Daten, Software, Güter und sonstige Leistungen (einschließlich Produkte, die daraus hergeleitet sind), die Exportbestimmungen unterliegen, nicht an (i) Personen, (ii) Gesellschaften, (iii) Länder, (iv) für den Endverbrauch, (v) Endverbraucher vertreiben, wenn die unter (i) bis (v) genannten sich auf einer Verbotliste (sog. „Denied Party List“) befinden oder diese in einem Land ihren Sitz haben oder registriert sind, welches sich auf

einer Liste sanktionierter Länder befindet. Das gleiche gilt, wenn sonstige Verbote im Rahmen von relevanten Exportvorschriften/-richtlinien zur Anwendung kommen.

- 21.3 Keine Vertragspartei darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der jeweils anderen Vertragspartei Waren, technische Daten, Software, Güter, Informationen der jeweils anderen Partei für die militärische Anwendung um- bzw. weiterleiten. Eine solche Anwendung wäre darüber hinaus nur unter strikter Einhaltung aller anwendbaren Exportbestimmungen möglich.
- 21.4 Falls nach Vertragsabschluss festgestellt wird, dass der Lieferant sich auf einer Denied Party List befindet, behält sich SAM das Recht vor, einen bestehenden Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.